



Niederhasli

natürlich stadtnah leben



Abfallreglement ²

vom 23. August 2016

750.1.1

Gültig ab 1. September 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Einleitung	3
Art. 2 Grundsätze	3
II. Organisation und Verhaltenspflichten	3
Art. 3 Gebinde	3
Art. 4 Bereitstellung des Sammelguts	4
III. Gebühren	4
Art. 5 Gebührenerhebung bei Privaten	4
Art. 6 Gebührenerhebung bei gewerblichen Betrieben	4
Art. 7 Gebührenerhebung bei Landwirtschaftsbetrieben	5
Art. 8 Gebührenerhebung bei Neubauten	5
Art. 9 Änderungen an Liegenschaften und Meldepflicht	5
Art. 10 Ausnahmen, Pauschalen, Reduktionen	5
Art. 11 Grüngut	5
Art. 12 Häckseldienst	6
Art. 13 Spezialanlieferungen/-abfahren	6
Art. 14 Rechnungsstellung im Allgemeinen	6
Art. 15 Rechnungsstellung bei Eigentümerwechsel	6
Art. 16 Gebühren	6
Art. 17 Preisgestaltung	6
Art. 18 Verkaufsstellen	7
IV. Schlussbestimmungen	7
Art. 19 Schlussbestimmungen	7

I. Allgemeines

Art. 1 Einleitung ²

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 zuständig für den Erlass der kommunalen Abfallverordnung. Das vorliegende Abfallreglement ist als Ergänzung dazu zu betrachten.

Art. 2 Grundsätze

Die Grundsätze richten sich nach den Ausführungen der Abfallverordnung.

II. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 3 Gebinde

Der Kehrriech aus Privathaushalten ist in bewilligten Kehrriechsäcken bereitzustellen.

Kehrriech aus Geschäftshäusern, Läden, Gewerbebetrieben, Restaurants etc. darf in bewilligten Containern bereitgestellt werden. Die Container bei Haushaltungen gelten als Sammelgefässe für bewilligte Kehrriechsäcke.

Grundsätzlich dürfen Container nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel einwandfrei schliessen lässt. Keinesfalls dürfen die Behältnisse zu stark gepresst sein, so dass die Leerung erschwert wird. Solche Behältnisse werden ungeleert zurückgelassen.

Sperrgut (max. 30 kg und 1.50 m Länge), versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken, kann der normalen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden. Grössere Mengen oder Dimensionen können im Recyclinghof gegen eine entsprechende Gebühr abgegeben oder müssen selber entsorgt werden (z. B. in die Kehrriechverbrennungsanlage Hagenholz, Zürich-Oerlikon).

Anstelle gebührenpflichtiger Kehrriechsäcke können auch andere Behältnisse wie Waschmittelboxen, Schachteln, Düngemittelsäcke etc. verwendet werden. Solche Gebinde müssen mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

Kompostierbare Abfälle wie Gartenabfälle, Haushaltabfälle und Speisereste dürfen in Grüngut-Containern verschiedener Grössen oder als Schnittgut sauber gebündelt und handlich verschnürt bereitgestellt werden. Es sind nur verrottende Kompostierbeutel erlaubt. Enthalten die Grüngut-Container Plastik oder andere unverrottbare Ware, so werden sie ungeleert zurückgelassen. Gleiches gilt für sackähnliche Behälter, welche zu stark gepresst sind. Im Zweifelsfall gilt das Merkblatt Bioabfälle der Axpo Kompogas AG.

Container, Unterhalt, Reparaturen: Die Anschaffung der Kehrrechtgebinde/Container geht zulasten des Verursachers oder des Grundeigentümers. Für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie für Mehrfamilienhäuser mit sechs oder mehr Wohnungen ist die Verwendung normierter Container obligatorisch. Alle Behältnisse und Container sind hygienisch und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten. Entsprechen sie diesen Bedingungen nicht, werden sie nicht entleert bzw. zurückgewiesen.

Art. 4 Bereitstellung des Sammelguts

Das Abfuhrgut ist am Strassenrand so bereitzustellen, dass der Durchgang (Trottoirs etc.) nicht behindert wird. Es ist sicherzustellen, dass der Kehrrechtwagen ungehindert zufahren kann. Ist dies nicht möglich, ist der Entsorger verpflichtet, den Abfall an einem geeigneten Ort zu deponieren.

Bewohner von abgelegenen Liegenschaften, Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Sackgassen, haben das Sammelgut an der nächstgelegenen Fahrroute bereitzustellen.

Das Sammelgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden. In jedem Fall muss es bis 07.00 Uhr des Abfuhrtags bereitstehen, da die Sammeltour jederzeit Änderungen erfahren kann. Die Gemeinde haftet nicht für das verspätete Bereitstellen des Sammelguts. Alle Bereitstellungsgefässe und die von der Kehrrechtabfuhr nicht angenommenen Abfälle sind gleichentags zu entfernen.

III. Gebühren

Art. 5 Gebührenerhebung bei Privaten

Die Gebühren werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Kehrrechsäcken und Gebührenmarken erhoben. Für Leistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und der Informationspflicht erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr.

Art. 6 Gebührenerhebung bei gewerblichen Betrieben ¹

Betriebe ohne Container entrichten ihre Gebühren in Form gebührenpflichtiger Kehrrechsäcke und Gebührenmarken sowie einer Grundgebühr. Betriebe mit Container entrichten die Container-Leerungsgebühren mittels gewichtsabhängiger Gebühr und einer Grundgebühr.

Werden Räume gewerblich genutzt (z. B. Büroräume, Lager etc.) und haben einen separaten Zugang, wird zur regulären Grundgebühr zusätzlich die Grundgebühr für Betriebe gemäss kommunaler Gebührenverordnung erhoben.

Werden Zimmer innerhalb der eigenen Wohnräume gewerblich genutzt, wird keine zusätzliche Grundgebühr für Betriebe erhoben.

Art. 7 Gebührenerhebung bei Landwirtschaftsbetrieben

Landwirtschaftliche Betriebe werden nach dem Einfamilienhaustarif besteuert.

Verfügt eine landwirtschaftliche Liegenschaft über mehrere Wohneinheiten wird für jede Einheit der Tarif für Wohnungen gemäss kommunaler Gebührenverordnung erhoben.

Art. 8 Gebührenerhebung bei Neubauten

Bei Neubauten werden die Grundgebühren gemäss kommunaler Gebührenverordnung ab Bezugsdatum berechnet. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

Art. 9 Änderungen an Liegenschaften und Meldepflicht

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Abteilung Bau und Umwelt schriftlich zu melden (unabhängig von einem allenfalls baurechtlich notwendigen Baugesuch). Die Unterlassung dieser Meldepflicht kann eine rückwirkende Verrechnung auf max. fünf Jahre zur Folge haben.

Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer (Stichtag Eigentumsverhältnis 30. September des Rechnungsjahres). Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen.

Art. 10 Ausnahmen, Pauschalen, Reduktionen

Der zuständige Ressortvorsteher ist berechtigt, die Grundgebühren in begründeten Einzelfällen zu reduzieren.

Für Wohnungen und Einfamilienhäuser, die mehr als ein halbes Jahr leer stehen, kann die Grundgebühr auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin pro rata erlassen werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres ab Wiederbenützung der Wohnung.

Für unbewohnbare Wohneinheiten kann die Grundgebühr auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin ganz oder anteilmässig erlassen werden.

Art. 11 Grüngut

Der Gemeinderat kann für Grüngutanlieferungen durch Private, bei Anlieferungen durch Institutionen, Betriebe, Schrebergärten etc. eine Gebühr festsetzen.

Art. 12 Häckseldienst

Für die Beanspruchung des Häckseldienstes kann der Gemeinderat eine Gebühr festsetzen.

Art. 13 Spezialanlieferungen/-abfahren

Darunter fallen die Anlieferung und die Abfuhr von Altstoffen, welche nicht in der Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden können.

Aufwendungen, welche durch die Entgegennahme und das Einsammeln übriger, nicht brennbarer Altstoffe wie z. B. Sonderabfälle, Leuchtstoffröhren, Pneus etc. entstehen, können der anliefernden oder verursachenden Person mit einer zusätzlichen Gebühr belastet werden.

Art. 14 Rechnungsstellung im Allgemeinen

Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt jährlich. Zahlungspflichtig für die Grundgebühren gemäss kommunaler Gebührenverordnung sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen GrundeigentümerInnen bzw. BaurechtsnehmerInnen.

Art. 15 Rechnungsstellung bei Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel wird in der Regel eine Schlussabrechnung erstellt.

Art. 16 Gebühren ²

Die einzelnen Gebührenkategorien werden wie folgt gegliedert:

- Grundgebühren für Wohngebäude (Wohnungen und Einfamilienhäuser)
- Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Ateliers
- Kehrichtsackgebühren
- Containermarken für spezielle oder grössere private Abfahren
- Gewerbekehrichtgebühren
- Sperrgutmarken
- Gebühren Recyclinghof
- Kontrollgebühren für ungültige Kehrichtsäcke, Gebinde etc.
- Kadaververnichtung

Die gültigen Gebühren und die entsprechenden Tarife werden in der Gebührenverordnung festgehalten.

Art. 17 Preisgestaltung

Die Verkaufspreise für gebührenpflichtige Kehrichtsäcke bestimmt die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr (IGKSG). Die Verkaufspreise der Gebühren- und Containermarken sowie die Höhe der Grundtaxen setzt der Gemeinderat Niederhasli fest.

Art. 18 Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen für gebührenpflichtige Kehrriechsäcke werden durch die IGKSG bestimmt. Der Verkauf von Gebührenmarken für Sperrgut und andere Gebinde sowie von Containermarken erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Der Entscheid betreffend Delegation des Verkaufs an Dritte obliegt der Abteilung Bau und Umwelt. Wird der Verkauf von Gebühren- oder Containermarken an Dritte delegiert, hat seitens des Empfängers eine hundertprozentige Vorfinanzierung zu erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen wird die Verordnung über die Abfallgebühren vom 1. April 1993 aufgehoben.

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. September 2016 in Kraft.

Niederhasli, 23. August 2016

Gemeinderat Niederhasli

Präsident:
Marco Kurer

Schreiber:
Patric Kubli

¹ Fassung gemäss GRB Nr. 199 vom 21. September 2021. In Kraft seit 1. Januar 2022.

² Fassung gemäss GRB Nr. 249 vom 30. November 2021. In Kraft seit 1. Januar 2022.